



Einkauf mit Flair!

Aktionsgemeinschaft **H**andel und **G**ewerbe
AHAG Lechenich



Einbau mit Flair!

AHAG

Die Aktionsgemeinschaft Handel und Gewerbe (AHAG) wurde im Herbst 1979, nach einer Ausstellung zur 700 Jahr Feier der Stadt Lechenich, von 13 Teilnehmern dieser Ausstellung als Werbe- und Interessengemeinschaft gegründet.

Der Zweck

Wir wollen mit Werbeaktionen die Steigerung der Attraktivität unserer Stadt erreichen, die Kommunikation unter den Mitgliedern intensivieren und unserer Interessen der Politik nahebringen.

Die Vorsitzenden seit Gründung:

1979 - 1986 Wolfgang Wawer
1986 - 1989 Günther Steckenborn
1989 - 1998 Peter Brügger
1998 - dato Lothar Marschalleck

Der Vorstand

Lothar Marschalleck

- 1. Vorsitzender -

Schlossstrasse 4

50374 Erftstadt-Lechenich

Tel.: 02235-5696

Fax: 02235-71966

marschalleck@ahag-lechenich.de



Marianne Ludemann

- 2. Vorsitzender -

Klosterstraße 7

50374 Erftstadt-Lechenich

Tel.: 02235-955370

Fax: 02235-955379



Wolfgang Schmolke

- Schriftführer -

Markt 13

50374 Erftstadt-Lechenich

Tel.: 02235-72613

Fax: 02235-5813



Peter Ludemann

- Kassierer -

Klosterstraße 7

50374 Erftstadt-Lechenich

Tel.: 02235-955370

Fax: 02235-955379



Der Beirat

Jürgen Bulich

Frenzenstraße 30-32

50374 Erftstadt-Lechenich

Tel.: 02235-95539-0



Claus Creutzner

Bonner Ring 1

50374 Erftstadt-Lechenich

Tel.: 02235-95501-0



Jürgen Jochens

Markt 1

50374 Erftstadt-Lechenich

Tel.: 02235-687642





Einbau mit Flair!

Internetpräsenz unter

www.ahag-lechenich.de

Wenn Sie

- einen Link auf die Seite Ihres Geschäftes wünschen
- oder die neu gebotene Möglichkeit einer eigenen e-mail Adresse über die AHAG einrichten möchten.
- oder ein eigenes LOGO in der Mitgliederliste der AHAG einsetzen wollen

dann setzen Sie sich mit Herrn Dost per e-mail unter folgender Adresse in Verbindung:

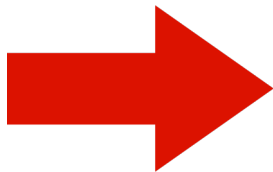
dost@ahag-lechenich.de

Gutschein

über eine einjährige, kostenlose Mitgliedschaft in der
AHAG Lechenich e.V.

Sehr geehrte Damen und Herren,

um Ihre und unsere aller Interessen vertreten zu können, haben wir uns zu der
Aktionsgemeinschaft Handel und Gewerbe e.V. zusammengeschlossen. Wir wollen z.B:



gemeinsam Werben
gemeinsame Aktionen durchführen
gemeinsam unsere Interessen bei der Stadtverwaltung durchsetzen

Lernen Sie uns und unsere Arbeit kennen. Nehmen Sie aktiv teil! Ein Jahr werden wir Sie wie ein
ordentliches Mitglied behandeln und zu allen Veranstaltungen einladen. Nach Ablauf dieser Zeit
werden wir Sie bitten Mitglied zu werden. Schon heute freuen wir uns auf Ihre erste Teilnahme
an einer Veranstaltung.

Mit freundlichen Grüßen

SATZUNG

der Aktionsgemeinschaft Handel und Gewerbe Lechenich e. V.

§ 1

- 1.1. Der Verein führt den Namen Aktionsgemeinschaft Handel und Gewerbe Lechenich e.V.
- 1.2. Sitz des Vereins ist Lechenich.
- 1.3. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

- 2.1. Zweck des Vereins ist es, durch gemeinsame Aktionen und Werbung die Anziehungskraft von Lechenich zu fördern.
- 2.2 Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.

§ 3

- 3.1. Die Mitgliedschaft im Verein können erwerben:
Gewerbetreibende und Selbständige,
Handelsgesellschaften (OHG, KG, GmbH, KGaA usw.),
Genossenschaften,
sofern sie ihre geschäftliche Niederlassung, auch Zweigniederlassung, oder ihren Sitz in Lechenich haben.
- 3.2. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Beschluß des Vorstandes. Eine Ablehnung der Aufnahme muß dem Bewerber schriftlich mitgeteilt werden. Erhebt der Bewerber innerhalb von zwei Wochen beim Vorstand schriftlich Einspruch gegen die Ablehnung, so entscheidet über seine Aufnahme die nächste Mitgliederversammlung. Die Wiederaufnahme ein~s ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes erfolgt stets durch Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung.
- 3.3. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 3.4. Wer als vertretungsberechtigter Gesellschafter, Geschäftsführer oder Vorstandsmitglied ein körperschaftliches Mitglied vertritt, kann nicht persönliches Mitglied sein.
- 3.5. Auf Verlangen des Vorstandes haben Mitglieder eine Person schriftlich zu benennen, die berechtigt ist, für sie in den Organen des Vereins die Mitgliederrechte auszuüben und rechtsverbindliche Erklärungen für sie abzugeben. Die Mitglieder gelten durch die von ihnen Benannten solange als ordnungsgemäß vertreten, als nicht dem Verein ein schriftlicher Widerruf der Benennung zugegangen ist. Mehrere Vertreter eines Mitgliedes können nur einheitlich abstimmen und zählen zusammen als nur eine Stimme.
- 3.6. Wer sich um die Belange des Vereins oder der einheimischen Wirtschaft besonders verdient gemacht hat, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten der übrigen Mitglieder.

§ 4

- 4.1. Die Mitgliedschaft endet
durch Tod,
bei körperschaftlichen Mitgliedern durch ihre Auflösung,
durch Austritt,
durch Aufgabe des Geschäftsbetriebes - hierunter fällt auch die Über-
gabe des Geschäftsbetriebes an einen anderen,
durch Verlegung des Sitzes oder der geschäftlichen Niederlassung an
einen Ort außerhalb von Lechenich,
durch Ausschluss.
- 4.2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Vereinsjahres möglich und muss dem Vor-
stand spätestens drei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden.
- 4.3. In den Fällen zu Ziffer 4. 1.b., 4.1.d. und 4.1.e. endet die Mitgliedschaft mit
dem Schluss des laufenden Vereinsjahres.
- 4.4. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch Be-
schluss der Mitgliederversammlung, wenn das Mitglied
sich grober oder wiederholter Verstöße gegen die Ziele oder die
Satzung des Vereins trotz Verwarnung schuldig gemacht hat,
sich in einer dem Ansehen des Vereins oder des örtlichen Wirt-
schaftslebens abträglichen Weise unehrenhaft oder unlauter
verhalten hat,
mit dem Beitrag für mindestens drei Monate trotz Mahnung im
Rückstand ist,
in Konkurs fällt oder die Eröffnung des Konkursverfahrens
mangels Masse abgelehnt worden ist.
Bei körperschaftlichen Mitgliedern sind die Ausschlussgründe zu a) und b) auch
dann gegeben, wenn sie in der Person ihrer vertretungsberechtigten Gesell-
schafter, Geschäftsführer oder Vorstandsmitglieder oder in der Person der
benannten Vertreter (§ 3.5) vorliegen.
Vor dem Ausschluss ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zur Rechtfertigung
zu geben. Der Ausschluss ist dem Ausgeschlossenem durch eingeschriebenen Brief
mitzuteilen. Er wird sofort wirksam, jedoch bleibt die Verpflichtung zur
Zahlung rückständiger Beiträge und des Beitrages für das laufende Vereinsjahr
bestehen.
- 4.5. Ein Mitglied, das aus dem Verein, gleich aus welchem Grund, ausscheidet, hat
Reinen Anspruch auf Auszahlung eines Anteils am Vereinsvermögen, noch einen
Anspruch auf Rückzahlung zuviel gezahlter Beiträge.

§ 5

- 5.1. Die Organe des Vereins sind
der Vorstand,
die Bezirkssprecher,
die Mitgliederversammlung,
und d) Ausschüsse.
- 5.2. Vereinsämter werden, soweit nichts anderes durch die Satzung oder Beschluss der
Mitgliederversammlung bestimmt ist, ehrenamtlich verwaltet. Bare Auslagen wer-
den, soweit sie notwendig waren, erstattet. Reisekosten werden nur erstattet,
wenn der Vorstand vorher der Erstattung zugestimmt hat.

- 5.3. Mitglieder des Vorstandes können nur die Mitglieder oder ihre Vertretungsberechtigten werden (§ 3.5.),
- 5.4. Die Vereinsämter mehrerer Vorstandsämter in einer Person sind nicht zulässig.

§ 6

- 6.1. Der Vorstand besteht aus
dem 1. Vorsitzenden
dem 2. Vorsitzenden
dem Kassierer
dem Schriftführer
dem Aktionsausschussvorsitzenden
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind.
- 6.2. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassierer, der Schriftführer und der Aktionsausschussvorsitzende.
- 6.3. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins erfolgt durch den 1. und 2. Vorsitzenden gemeinsam mit dem Kassierer oder dem Schriftführer.
- 6.4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 6.5. Der 1. Vorsitzende repräsentiert den Verein nach außen. Er leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.
- 6.6. Der 2. Vorsitzende unterstützt den 1. Vorsitzenden und vertritt ihn im Verhinderungsfalle .
- 6.7. Der Kassierer führt die Kassen- und Geldgeschäfte des Vereins. Er hat über die Einnahmen und Ausgaben in einfacher Form Buch zu führen und für ordnungsgemäße Belege zu sorgen. Die Kasse soll mindestens einmal jährlich durch zwei Kassenprüfer, die kein anderes Vereinsamt bekleiden dürfen, geprüft werden.
- 6.8.1. Der Schriftführer führt in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen das Protokoll und erledigt den anfallenden Schriftverkehr .
- 6.8.2. Der Aktionsausschußvorsitzende hat die Aufgabe, den Vorstand über die laufenden Aktionsarbeiten zu informieren und die anderen Vorstandsmitglieder in allen Arbeiten zu unterstützen.
- 6.9. Im Innenverhältnis werden der Kassierer und der Schriftführer im Falle ihrer Verhinderung durch einen vom 1. Vorsitzenden bestimmten Mitglied vertreten.
- 6.10. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln von der Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Abberufung ist nur aus einem wichtigen Grunde möglich und erfolgt dadurch, dass die Mitgliederversammlung für das betreffende Vorstandsamt eine

andere Person wählt.

- 6.11. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Findet nicht rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit eine Neuwahl statt, so verlängert sich die Amtszeit um die Zeit bis zur Neuwahl, längstens jedoch sechs Monate. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 6.12. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so wählt der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein kommissarisches Vorstandsmitglied für den Ausgeschiedenen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet sodann endgültig über die Besetzung des vakanten Vorstandsamtes für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen.
- 6.13. Als Vertreter einzelner Bezirke werden Bezirkssprecher vom Vorstand für zwei Jahre eingesetzt. Sie sollen Ansprechpartner für alle Mitglieder in ihrem Bezirk sein und den Vorstand bei seiner Arbeit unterstützen.

§ 7

- 7.1. Mitgliederversammlungen finden statt
einmal jährlich im 1. Quartal des Vereinsjahres als Jahreshauptversammlung,
bei Bedarf nach pflichtgemäßen Ermessen des Vorstandes,
auf Verlangen von mindestens 25 der Mitglieder.
- 7.2. Die Mitgliederversammlung beschließt
über Satzungsänderungen,
über die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
über die Entlastung des Vorstandes,
über die Bestellung der Kassenprüfer,
über die Auflösung des Vereins,
über die sonstigen, ihr durch Gesetz oder diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten, insbesondere über die Bestellung eines haupt- oder nebenberuflich anzustellenden, besoldeten Geschäftsführers.
- 7.3. Sind der 1. und der 2. Vorsitzende an der Leitung der Mitgliederversammlung verhindert (§ 6.5. und 6.6.), so bestimmt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.
- 7.4. Die Beurkundung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgt durch Eintragung in ein Protokollbuch und ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8

- 8.1. Zur Erfüllung einzelner Aufgaben können vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung Ausschüsse eingesetzt werden. Das Nähere regelt das einsetzende Vereinsorgan. Soweit nicht anders bestimmt ist, bestimmen die Ausschussmitglieder einen von ihnen zum Vorsitzenden. Ausschüsse führen keine eigene Kasse.

§ 9

- 9.1. Sitzungen des Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden einberufen. Er muss eine Sitzung einberufen, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder dies verlangen. Die Einberufung bedarf keiner Form und Frist, jedoch soll sie, von Eilfällen abgesehen, frühestens für den nächsten Tag erfolgen.
- 9.2. Für Ausschusssitzungen gilt Ziffer 9.1. entsprechend.
- 9.3. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt auf Beschluss des Vorstandes durch den 1. Vorsitzenden. Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. Die Einladung hat die Tagesordnung zu enthalten und hat schriftlich zu erfolgen.
- 9.4. über Angelegenheiten, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, kann die Mitgliederversammlung nur beschließen, wenn sie keinen Aufschub duldet und die Mitgliederversammlung deshalb eine entsprechende Erweiterung der Tagesordnung beschließt. Über nicht mit der Tagesordnung angekündigte Anträge auf Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins kann nicht beschlossen werden.

§ 10

- 10.1. Über die Höhe der Mitgliederbeiträge wird durch Beschluß der Mitgliederversammlung entschieden.
- 10.2. Der Jahresbeitrag ist in voller Höhe bis zum 31. März des laufenden Jahres zu bezahlen.

§ 11

- 11.1. Beschlüsse über die Bestellung und Abberufung des geschäftsführenden Vorstandes gem. § 6.2. werden in geheimer Abstimmung gefasst. Im übrigen fassen Vorstand und Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse in offener Abstimmung. Auf Verlangen von mindestens 75 der anwesenden Stimmberechtigten muss geheim abgestimmt werden.
- 11.1.a. Zur Gültigkeit eines Beschlusses innerhalb des Vorstandes ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend.
- 11.2. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne das Erscheinen einer bestimmten Anzahl von Mitgliedern auf jeden Fall beschlussfähig. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Bei Wahlen gilt derjenige als gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt, auch wenn er nicht die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigt. Haben zwei Kandidaten gleich viele Stimmen, findet zwischen ihnen eine Stichwahl statt.
- 11.3. Zur Änderung der Satzung des Vereins ist eine Mehrheit von 75 % der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- 11.4. Bei Abstimmungen und Wahlen ist die Vertretung eines nicht anwesenden oder nicht vertretenen Mitgliedes durch ein anwesendes Mitglied nicht zulässig. Dies

gilt für alle Vereinsorgane.

- 11.5. Abweichend von den Bestimmungen der §§ 6.5. und 6.6. und 7.3. können Wahlen in der Mitgliederversammlung unter Leitung eines von ihr bestimmten neutralen Wahlleiters stattfinden.
- 11.6. Ein Beschluss zur Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden.
- 11.7. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens 75 der Mitglieder erforderlich. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, kann eine zweite Versammlung frühestens drei, spätestens acht Wochen nach der ersten einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- 11.8. Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von 75 % der erschienenen Mitgliedern.

Der Vorstand kann wegen seiner Tätigkeit im Interesse des Vereins weder von Mitgliedern selbst in Anspruch genommen, noch vor Gericht verklagt werden.

§ 12

- 12.1. Im Falle der Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung auch über die Verwendung des Vereinsvermögens.